Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 9 (1936)

Heft: 12

Artikel: Korporal - Wachtmeister - Fourier : ein Beitrag zur Beförderungsfrage

Autor: Lauchenauer, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516345

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Korporal — Wachtmeister — Fourier

Ein Beitrag zur Beförderungsfrage, von Oblt. Q. M. E. Lauchenauer, Bern.

Noch sind die teilweise recht erregten Auseinandersetzungen unvergessen, die vor etwas mehr denn Jahresfrist Einzelne und auch den gesamten Verband auf Wochen und Monate hinaus durchwogten. Man hatte offensichtlich Mühe, sich mit der veränderten Regelung des dienstlichen Aufstiegs abzufinden; man suchte in letzter Stunde die gewohnte Beförderung des Fouriers nach bestandener Fachschule zu retten. Und als dann diese Erwartung scheiterte, da ward neue Hoffnung auf eine Eingabe der schweiz. Verwaltungsoffiziersgesellschaft gesetzt, die mit trefflichem Wollen und erfreulichem Verstehen zumindest die Erhebung zum Wachtmeister nach durchlaufener Fourierschule zu erwirken trachtete. Aber auch diesem Vorstoss blieb ein voller Erfolg versagt. Man darf schon sagen: Schade, sehr schade!

Immerhin brachte dann — im Zeitalter der Kompromisse — der Bundesratsbeschluss vom 20. 11. 35 über die Abänderung der Verordnung vom 28. 5. 12 betreffend die Beförderung im Heere eine Zwischenlösung. Wir kennen sie:

„Bedingungen der Beförderung zum Fourier: Besuch der Fourierschule und Fourierdienst als Korporal oder Wachtmeister in einer Rekrutenschule, Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule.
Die in Rekrutenschulen den Fourierdienst leistenden Korporale werden nach der ersten Hälfte der Schule zum Wachtmeister befördert, sofern ihre Eignung zum Fourier **feststeht.“**

Warum ich diese Dinge wiederhole?

Es geschah vor Kurzem das Folgende: Ein Korporal wird für die Ausbildung zum Fourier vorgesehen, er besteht mit genügender Eignungsnote die Fachschule in Thun, rückt in die Rekrutenschule ein, wird dort auf Schulmitte zum Wachtmeister ernannt, aber auf Schulschluss nicht zum Fourier.

Kein Zweifel ist möglich: Es springen da grundsätzliche Fragen auf, denen unsere volle Aufmerksamkeit gebührt.

Wir sind den Gegebenheiten des Falles nachgegangen. Der Kdt. der Rekrutenschule, der die Beförderung des Wachtmeisters X zum Fourier mit abgelehnt hatte, gewährte uns bereitwillig eine umfassende Unterredung. Wir erfuhren, dass der fourierdiensttuende Korporal X in der ersten Hälfte der Schule seine Arbeit annähernd befriedigend erfüllte. Immerhin erwies er sich als etwas unsicher und eher schwächer denn seine Kameraden. Aber die Vorgesetzten glaubten in durchaus verständlicher Weise, die zweite Hälfte des Dienstes würde bestehende Lücken des Könnens noch auszufüllen vermögen. So wurde Korporal X auf Schulmitte Wachtmeister.

Die Schule unternahm dann den üblichen Marsch zu den felddienstlichen Uebungen. Die Einheit, der Wm. X angehörte, kam abseits in einen kleineren Ort zu liegen. Und dort geschah es, dass sich Wm. X bald als deutlicher Versager

offenbarte. Er zeigte, nachdem nun durch die räumliche Trennung auch die Hilfe namentlich eines Kameraden ausschied, der im Kasernendienst stets willkommene Stütze gewesen war, ausgesprochene **Unselbständigkeit.** Angesichts dieser Umstände konnte eine Beförderung des Wm. X zum Fourier nicht verantwortet werden. Schulkdt., Einheitskdt., Q. M. und selbst der Kreisinstruktor waren einig darüber, dass ein Aufstieg in den höheren Grad weder dem Uof. noch der Armee zu dienen in der Lage war.

Diese Einstellung trifft sicherlich das Richtige. Auch der schweiz. Fourierverband muss es im Grunde begrüssen, wenn ungeeignete Leute vom Grad des Fouriers ferngehalten werden. Dagegen kommt man im vorliegenden Fall nicht um eine grundsätzliche Erwägung herum:

Wie sagt doch die neu geprägte Beförderungsvorschrift?

„Die in Rekrutenschulen den Fourierdienst leistenden Korporale **werden** nach der ersten Hälfte der Schule zum Wachtmeister befördert, **sofern ihre Eignung zum Fourier feststeht“.**

Es erscheint nach diesen Bestimmungen klar, dass ein fourierdiensttuender Korporal in der zweiten Hälfte der Schule zum Wachtmeister nur dann befördert werden soll, wenn die Ueberzeugung besteht, dass man für ihn auf Schulschluss auch das Fähigkeitszeugnis zum Fourier ausfertigen kann. Oder umgekehrt: Wer auf Schulmitte die Abzeichen des Wachtmeisters erhält, **muss** auf die Entlassung hin Fourier werden.....

Die Beförderung zum Wachtmeister lässt sich nunmehr kaum wieder aufheben. Wenn X nicht in einer zweiten Rekrutenschule beweisen will, dass er doch Fourier werden kann, so wird er künftig als Wm. Verwendung finden müssen. In welcher Eigenschaft? Als Zugführer-Stellvertreter kaum, dagegen vielleicht als Material-Uof. oder schlimmstenfalls als Bürogehilfe....

Man ist leicht versucht, die Beförderung des Korp. X zum Wachtmeister als Fehler seiner Vorgesetzten hinzustellen. Und doch lässt sich sehr wohl verstehen, dass man auf Schulmitte wirklich der Ueberzeugung sich hingeben kann, die zweite Hälfte der Schule werde noch erreichen, was der ersten nicht restlos gelang. Ausserdem ist es nicht gerade förderlich, wenn von fünf Fourieraspiranten deren vier Wachtmeister werden, während der fünfte als Korporal weiter tastet. Anderseits erklärte der Schulkdt. mit Recht, dass sich die Eignung zum Fourier erst in der Felddienstperiode **zuverlässig** beurteilen lässt. Der geregelte, gleichmässige Kasernendienst schliesst eine irrtümliche Bewertung nicht aus. Die W. K.-ähnliche Felddienstepoche aber fällt in die zweite Schulhälfte, ja beinahe an den Schluss der Schule.... So bleibt wohl nur dieser eine Schluss: Die neue Vorschrift wirkt sich nicht so aus, wie man vielleicht zu erwarten sich berechtigt glaubte.

Die Lösung liegt nicht an uns. Aber man darf wohl schon die Frage aufwerfen, ob nicht die seinerzeitige Forderung der S. V. O. G. den Gegebenheiten doch am besten Rechnung trüge: Beförderung zum Wachtmeister nach bestandener Fourierschule? Mir scheint so. Vergessen wir aber nicht, dass es schwer hält, einen Bundesratsbeschluss umzustellen....

Ein einzelner Fall? Möglicherweise. Aber auch wenn er vereinzelt bliebe, würde ihm das Grundsätzliche, das uns dabei allein beschäftigt, nicht genommen werden können. Der Herr Schulkdt. sagte überzeugt: „Dieser Fall wird nicht der Einzige bleiben, wir werden ähnlichen Verhältnissen immer wieder gegenüberstehen.“ Und damit trifft er sehr wahrscheinlich das Richtige.

Erfahrungen im W. K. 1936.

von Fourier Egloff, Füs. Kp. I/82.

a) Fahrküchen oder Kochkisten:

Ich habe schon einmal den Standpunkt vertreten, dass die Fahrküchen für die Feldtruppen grosse Vorteile bieten, und dass es schade wäre, wenn sie ganz verschwinden sollten. Der letzte W. K. lieferte mir ein Beispiel, wie auch die Fahrküche leistungsfähiger sein kann, als die Kochkisten.

Sonntag Abends 21.00 marschiert unser Bat. in Alt St. Johann ab, Thur abwärts. Wohin? Wir wissen nichts genaues. Ich habe zur Vorsicht Milch in Alt St. Johann gekauft und führe sie in den Kesseln der Fahrküche mit. Der Marsch zieht sich in die Länge. Gegen drei Uhr morgens kommen wir in die Nähe von Hemberg, wo wir plötzlich den Befehl erhalten, die Morgenverpflegung bereit zu machen. Um 6 Uhr müssen die Küchen die Truppe verpflegt haben und wieder beim Standort, wo sie 3 Uhr morgens waren, eintreffen. Ich erfahre auch, dass meine Kp. als vorderste Kp. in Hemberg steht. Ein Blick auf die Karte zeigt mir, dass ich noch eine gute Stunde zu fahren habe bis Hemberg, zurück also ebenfalls eine Stunde; es bleibt somit nur eine Stunde für die Verpflegung, reichlich wenig für eine aufgelöste Kp. in vorderster Stellung, wo die Leute zum Fassen nur durch Ablösung frei werden. Ich lasse sofort bei meiner Küche Feuer unterlegen, um so auf dem Hinmarsch das Frühstück fertigzustellen. Ich glaube kaum, dass ich mit Kochkisten die Verpflegung hätte rechtzeitig abgeben können. Wenigstens löste unser Bat. Stab die Aufgabe dadurch, dass er seine Leute einer Kp. zuteilte.

b) Verkauf von Süssmost:

Meine Kp. war in der Vorkurswoche an einem ziemlich abgelegenen Orte einquartiert. Die Mannschaft vermisste vor allem die Gelegenheiten, Getränke und Rauchwaren kaufen zu können. Ich suchte dem Umstand dadurch abzuhelfen, dass ich begann, der Mannschaft Süssmost zu verkaufen. Ich machte damit sehr gute Erfahrungen; die Mannschaft schätzte das Getränk; die Klagen über Verstopfung hörten auf. In 4 Tagen verkaufte ich 140 Lt. Süssmost; der kleine Reingewinn floss der Haushaltungskasse zu.

c) Haushaltungskassen:

Es ist eine Erfahrungstatsache, dass die Haushaltungskassen in einem Manöver-W. K. meist einen Rückschlag erfahren. Wenn dieser aber gerade Fr. 300.— ausmacht, so muss man sich doch ein wenig über das „Warum?“ Rechenschaft geben. Dabei wird man staunen zu vernehmen, für was alles die H. K. herhalten